

## Zugelassene Hilfsmittel für juristische Prüfungen im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Für die juristischen Prüfungen im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg sind bestimmte Hilfsmittel zugelassen.

Für diese Hilfsmittel gelten die nachstehenden Erläuterungen, die Sie bitte beachten. Denn der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet und muss gemäß § 6 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl 2001, 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl 2010, 688), sowie nach § 13 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 i.d.F. vom 22. Januar 2016 geahndet werden.

Sie dürfen ...	Sie dürfen <b>nicht</b> ...
<p>... <b>unkommentierte Gesetzestexte</b>, neuester Stand, <b>jeweils nur ein Exemplar</b>, in der Prüfung verwenden.</p> <p>... <b>Internetausdrucke und Fotokopien von Gesetzestexten</b>, die</p>	<p>... andere Internetausdrucke, andere Fotokopien oder lose Blätter in den Prüfungen verwenden.</p> <p>... Beilagen in Gesetzestexten verwenden (ausgenommen sind Beila-</p>

<p>a) <b>geheftet und</b>  b) <b>von der offiziellen Homepage des Bundesministeriums der Justiz stammen, jeweils nur ein Exemplar pro Gesetzestext</b>, in der Prüfung verwenden.</p> <p>Das ist zulässig.</p>	<p>gen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden).</p> <p>Das ist nicht zulässig.</p>
<p>... <b>einfache Taschenrechner</b> ohne weitere Datenspeicher- oder Datenverarbeitungsfunktionen, <b>jeweils nur ein Exemplar</b>, in der Prüfung verwenden.</p> <p>Das ist zulässig.</p>	<p>... andere Hilfsmittel, auch Smartphones, Laptops und sonstige technische Hilfsmittel, verwenden.</p> <p>Das ist nicht zulässig.</p>
<p>... einzelne handschriftliche Anmerkungen, d.h. <b>einzelne Stichworte</b>, z.B. „Subsidiaritätsprinzip“, „Strafantrag“, an den Rand des Gesetzestextes schreiben.</p> <p>Das ist zulässig.</p>	<p>... eigene Ausführungen (z.B. schriftliche Erläuterungen oder Schemata) oder Beilagen in den Gesetzestext aufnehmen (ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden).</p> <p>Das ist nicht zulässig.</p>
	<p>... Stichworte und Anmerkungen in einer anderen als der deutschen Sprache oder Übersetzungen in ei-</p>

	<p>ne andere als die deutsche Sprache in den Gesetzestext aufnehmen.</p> <p>Das ist nicht zulässig.</p>
	<p>... Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen, die diese ersetzen sollen, wie z.B. "a" oder "~" für "analog", "+" für "anwendbar", "-" bzw. Streichung für "nicht anwendbar", in den Gesetzestext aufnehmen.</p> <p>Das ist nicht zulässig.</p>
<p>... <b>Verweisungen auf andere Vorschriften</b>, d.h. Zahlenhinweise, z.B. „§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB“ oder „§§ 223 ff. StGB“, an den Rand des Gesetzestextes schreiben.</p> <p>Das ist zulässig.</p>	<p>... Verweisungen in einer anderen als der deutschen Sprache oder Übersetzungen in eine andere als die deutsche Sprache in den Gesetzestext aufnehmen.</p> <p>... sog. Paragrafenketten anführen, z.B. §§ 437 Nr. 3, 2. Alt., 284 BGB oder §§ 437 Nr. 2, 1. Alt., 440, 323, 326 Abs. 5 BGB</p> <p>Das ist nicht zulässig.</p>
<p>... Verweisungen auf andere Vorschriften durch die <b>üblichen Anga-</b></p>	

<p><b>ben zu einer Vorschrift</b>, z.B. „§“, „Art.“, Abs.“, „Satz“, „Hs.“, „Alt.“, „f.“, „ff.“, „BGB“, „StGB“, „SGB II“, konkretisieren.</p> <p>Das ist zulässig.</p>	
<p>... eine Verweisung <b>direkt an dem Wort</b> einer Vorschrift, auf das sie sich bezieht, anfügen, z.B. auch zwischen den Zeilen einer Vorschrift.</p> <p>Das ist zulässig.</p>	
<p>... <b>die Ordnungsnummer der jeweiligen Textsammlung</b>, unter der die Vorschrift, auf die verweisen wird, zu finden ist, <b>mit angeben</b>, z.B. „§ 1 Abs. 3 SGB VIII (Stascheit 110)“.</p> <p>Das ist zulässig.</p>	
<p>... <b>gelegentliche – ein- und mehrfarbige – Unterstreichungen</b>, z.B. mit Textmarker, <b>im Gesetzestext vornehmen</b> – das ist zulässig –, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder zusammenhängend bzw. systematisch aufgebaut sind, d.h. solange</p>	<p>... zusammenhängende oder systematische Unterstreichungen vornehmen, z.B. alle Anspruchsvoraussetzungen (einer oder mehrerer Vorschriften) rot und alle Rechtsfolgen (einer oder mehrerer Vorschriften) grün hervorheben.</p>

<p>den unterschiedlichen Farben keine über die Hervorhebung hinausgehende besondere, insbesondere systematische Bedeutung zukommt.</p> <p>Stichworte, Zahlenhinweise oder Unterstreichungen sind dann <b>systematisch aufgebaut</b> oder dienen der <b>Umgehung des Kommentierungsverbots</b>, wenn ihnen eine über die Verweisung oder Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt, z.B. Zahlenhinweis mit oder ohne Paragraphenzeichen für analog oder direkt anwendbar, Zahlenhinweis links oder rechts der Vorschrift oder Verwendung von unterschiedlichen Farben für Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung.</p>	<p>Das ist nicht zulässig.</p>
<p>... Klebezetteln bzw. Haftnotizen (sog. Post-its) in einer und in verschiedenen Farben verwenden.</p> <p>Das ist zulässig.</p>	<p>... Klebezetteln bzw. Haftnotizen (sog. Post-its) verwenden, deren (unterschiedlichen) Farben über die Hervorhebung hinausgehende besondere, insbesondere systematische Bedeutung zukommt.</p> <p>Das ist nicht zulässig.</p>
<p>... auf einem Klebezettel bzw. einer Haftnotiz (sog. Post-it) ein Stichwort</p>	

oder einen Verweis auf eine andere Vorschrift notieren, solange und soweit damit die jeweils zulässige Höchstzahl pro Seite (s.u.) nicht überschritten wird.

Das ist zulässig.

Eine Richtlinie, **wie viele** Stichworte, Zahlenhinweise oder Unterstreichungen pro Seite zulässig sind, **existiert nicht**. Dennoch ist der Umfang der zulässigen Stichworte, Zahlenhinweise oder Unterstreichungen **nicht unbegrenzt**.

Für die Überschreitung des zulässigen Umfangs kann zum einen die Anzahl der zu einer Vorschrift angebrachten Stichworte, Zahlenhinweise und Unterstreichungen, zum anderen aber auch die Anzahl der auf einer einzelnen Seite angebrachten Stichworte, Zahlenhinweise oder Unterstreichungen sowie der Gesamteindruck des so gestalteten Gesetzestextes erheblich sein.

Als **Grundsatz** gilt: Pro Vorschrift sind ein Stichwort und fünf Zahlenhinweise und die in der Vorschrift gebotenen Unterstreichungen zulässig.

Eine **detailliertere Darstellung**, welche Eintragungen bzw. Bemerkungen zulässig sind, ist **nicht möglich**; die zuständige Prüfungsinstitution entscheidet als unabhängiges, nicht weisungsgebundenes Organ in jedem Fall des Verdachts des Unterschleifs aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls über das Vorliegen einer Täuschungshandlung.

Bitte beachten Sie schließlich: Sie haben die **Hilfsmittel** grundsätzlich **selbst mitzubringen**.

Beschluss der Fakultätsratssitzung der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften am 13.04.2016